

Wiedergutmachung, III. Rechtlich

Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaspar, Johannes. 2021. "Wiedergutmachung, III. Rechtlich." In *Staatslexikon, Band 6: Volk - Zweites Vatikanisches Konzil, Abkürzungen, Register*, edited by Heinrich Oberreuter, 8., völlig neu bearbeitete Auflage, 280–82. Freiburg im Breisgau: Herder.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



III. Rechtlich

1. Grundlagen

Wenn man bedenkt, dass das ↑ Recht in erster Linie dazu dient, das (stets auch konflikthafte) Zusammenleben von Menschen zu regeln, überrascht es nicht, dass W. als Ziel und Inhalt von Rechtsnormen hohe Relevanz besitzt. Es geht dabei um die (tatsächliche oder eher

symbolische) Beseitigung eines defizitären Zustands mit dem Ziel, für die Zukunft Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten zu schaffen. Dabei fällt auf, dass W. zwar zahlreichen rechtlichen Regelungen implizit zugrunde liegt, als Rechtsbegriff aber selten explizit im Gesetz erscheint.

Das gilt etwa für das *Zivilrecht*, welches die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander regelt und damit gerade auch die Bewältigung konflikthafter und schadens-trächtiger Interaktionen zum Gegenstand hat. So gilt etwa im Schadensersatzrecht der Grundsatz der *Naturalrestitution*, der in § 249 BGB geregelt ist. Danach hat der Schädiger „den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre“. Der Sache nach geht es um W., allerdings findet sich der Begriff nicht im Gesetz. Das dürfte auch daran liegen, dass der Begriff des *Schadensersatzes* (der im BGB auch an vielen anderen Stellen verwendet wird, s. nur §§ 280 ff. und 823 BGB) eher neutral gehalten ist. Anders als beim Begriff der „W.“ schwingt hier nicht die Vorstellung mit, dass jemand den problematischen, wiedergutmachenden Status quo durch vorwerfbares Fehlverhalten verursacht hat.

Gleiches gilt für den Begriff der *Entschädigung*, der nicht nur im Zivilrecht, sondern v.a. im *öffentlichen Recht* eine Rolle spielt, welches die Rechtsbeziehungen des ↑Staates zu seinen Bürgern regelt. Entschädigung erhalten bspw. nach Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG kraft Verfassung Bürger, die von einer staatlichen ↑Enteignung betroffen sind. Auch das ↑*Sozialrecht* kennt Entschädigungstatbestände, etwa im Bereich des OEG von 1976, das eine staatliche Zahlung an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten vorsieht.

Eine spezielle Form der staatlichen Entschädigung sind die zahlreichen Gesetze, die (hier bemerkenswerterweise sogar ausdrücklich) der W. von *nationalsozialistischem Unrecht* gewidmet sind, darunter das BEG von 1956 sowie das auf Vermögenswerte bezogene BRüG von 1957. Hinzu kommen spezielle von der Bundesregierung eingerichtete Entschädigungsfonds, darunter der im Jahre 2000 geschaffene Fonds für NS-Zwangsarbeiter (in dessen Kontext der Begriff der W. dann allerdings bewusst vermieden wurde).

Die bes. Problematik der Rückerstattung von in der ehemaligen ↑DDR enteigneten Vermögenswerten ist im VermG geregelt; dort finden sich auch Regelungen zum verfolgungsbedingten Verlust von Vermögenswerten während der NS-Zeit (↑Nationalsozialismus).

2. Wiedergutmachung im Völkerrecht

Von W. im *völkerrechtlichen Sinn* spricht man allg., wenn ein Staat für von ihm ausgehende völkerrechtswidrige Beeinträchtigungen (etwa die illegitime Wegnahme von Gegenständen durch eine Besatzungsmacht) Ausgleichsleistungen an den Verletzten erbringt. Das kann in drei Formen geschehen: Restitution durch Herstellung des früheren Zustands, Schadensersatz, wenn Re-

stitution in diesem Sinn nicht möglich ist und (ggf. ergänzend) Maßnahmen der Genugtuung, bspw. durch ausdrückliche Anerkennung des Unrechts. Dass in einer solchen Situation eine W.s-Pflicht besteht, ist ein ↑Allgemeiner Rechtsgrundsatz, der mittlerweile als ↑Gewohnheitsrecht gilt. Anders ist dies bei Verletzungen von Rechten des Individuums, für die eine (im ↑Völkerrecht nur selten vorzufindende) spezielle Anspruchsgrundlage erforderlich ist. Zwar besteht grundsätzlich eine Pflicht der Staaten, entspr.e Anspruchsgrundlagen in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen vorzusehen; tatsächlich hängt die W. damit aber stark von einem entspr.en Willen des jeweiligen Staates ab.

3. Wiedergutmachung im Strafrecht

Das ↑*Strafrecht* betrifft grundsätzlich das Verhältnis des Staates zum Straftäter. Im Laufe der Zeit wurden allerdings zunehmend W.s-Elemente inkorporiert, die den Ausgleich zwischen Täter und Opfer betreffen. Im angloamerikanischen Sprachraum wird dafür der noch etwas umfassendere und nur schwer adäquat übersetzbare Begriff der *Restorative Justice* verwendet.

Gemäß § 46a StGB kann sich der Angeklagte durch einen *Täter-Opfer-Ausgleich* oder eine (mehr auf materielle Ersatzleistungen zugeschnittene) *Schadens-W.* die Aussicht auf Strafmilderung oder sogar ein Absehen von ↑Strafe verdienen. Dabei wird W. regelmäßig als *Oberbegriff* verwendet, der die beiden idealtypischen, sich in der Praxis oft überlappenden Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadens-W. umfasst. Dass es sich hierbei um ein wichtiges Anliegen handelt, das vom Gesetzgeber gefördert wird, zeigt § 155a StPO, der regelt, dass ↑Staatsanwaltschaft und Gericht in geeigneten Fällen aktiv auf die Durchführungen eines Ausgleichs hinwirken sollen. Neben der unmittelbaren Befriedigung von Opferinteressen sowie möglichen Lerneffekten auf der Seite des Täters geht es dabei um das übergeordnete Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens, das man dem Strafzweck der positiven Generalprävention zuordnen kann.

Auch im ↑*Völkerstrafrecht* spielt die W. eine wichtige Rolle. Der IStGH hat in seiner Lubanga-Entscheidung Grundsätze für W.s-Leistungen im Rahmen von Völkerstrafverfahren auf der Basis von Art. 75 Abs. 2 des IStGH-Statuts aufgestellt; zu diesem Zweck existiert gemäß Art. 79 des Statuts ein Treuhandfonds.

Literatur

A. von Arnould: Völkerrecht, 42019 • M. Krajewski: Völkerrecht, 2017 • S. Bock: Wiedergutmachung im Völkerstrafverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof nach Lubanga, in: ZIS 8/7–8 (2013), 297–321 • J. Kaspar: Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004 • G. Schulz: Wiedergutmachung, in: StL, Bd. 5, 1995, 994–997 • U. Wessel: Wiedergutmachung für NS-Unrecht und Enteignungen auf der Grundlage sowjetischer Besatzungshoheit, in: VIZ 2/9 (1992), 337–341.

JOHANNES KASPAR